

Editorial

Bei unternehmerischen Betätigungen wird regelmäßig eine wirksame Haftungsbegrenzung angestrebt. Hierzu halten z.B. Gesellschafter einer GmbH häufig Immobilien in ihrem persönlichen Eigentum und vermieten diese lediglich an die GmbH. In unserem Brennpunkt zeigen wir auf, dass hierdurch eine steuerliche Betriebsaufspaltung mit weit reichenden Auswirkungen entstehen kann.

Wenn Sie komplexe Maßnahmen planen, kann das steuerliche Risiko durch eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung minimiert werden. Hierfür wird neuerdings eine wert- bzw. zeitabhängige Gebühr erhoben. Ebenfalls neu ist, dass Banken für ihre Dienstleistungen Umsatzsteuer in Rechnung stellen wollen.

Die Dokumentation tatsächlicher Sachverhalte wird für die Besteuerung immer wichtiger. Wir verdeutlichen dies sowohl für Nutzungsüberlassungen als auch für Anteilsveräußerungen nach Einbringungen. Zudem zeigen wir auf, wie auch geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber) mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand staatliche Zulagen für ihre Altersvorsorge erhalten können.

In unserer Rubrik Recht geht es diesmal um die Gefahr für Geschäftsführer, als Folge ihres Handelns für die Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen zu werden. Betriebswirtschaftlich geben wir Ihnen einen Überblick über Zeitwertkonten als besonders flexibles Instrument der betrieblichen Altersversorgung. In einem **Beihefter** haben wir zudem Erläuterungen zur Erstellung von Lageberichten für Sie zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Themen

Brennpunkt

- Steuerliche Betriebsaufspaltung: Neue BFH-Rechtsprechung führt zu immer mehr Anwendungsfällen

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung nur noch gegen Gebühr
- Vermeidung der Dienstwagenbesteuerung durch Verbot der Privatnutzung
- Kürzere Fristen für Steuerzahlungen mit Schecks
- Neuer Trend: Umsatzsteuer auf Bankgebühren
- Gewerbesteuer bei grenzüberschreitenden Nutzungsüberlassungen
- Beweisvorsorge bei Einbringungen

Besteuerung der Privatpersonen

- Riester-Förderung auch für Minijobber

Rechnungslegung

- Neue Pflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen durch das TUG

Recht

- Geschäftsführerhaftung (1): „Due Diligence“ beim Unternehmenserwerb obligatorisch
- Geschäftsführerhaftung (2): Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen auch in der Krise

Betriebswirtschaft

- Zeitwertkonten als Alternative zu den klassischen Instrumenten der betrieblichen Altersversorgung

Brennpunkt

Steuerliche Betriebsaufspaltung: Neue BFH-Rechtsprechung führt zu immer mehr Anwendungsfällen

Das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung ist häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung. Der Bundesfinanzhof hat sich kürzlich in mehreren Urteilen mit den Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung befasst. Wegen der mitunter erheblichen steuerlichen Nachteile haben die Aussagen des BFH große Bedeutung für die Praxis.

Eine steuerliche Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn zwischen einem Besitz- und einem Betriebsunternehmen eine **sachliche und personelle Verflechtung** besteht. Dies ist z.B. der Fall, wenn der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH eine wesentliche Betriebsgrundlage an die GmbH vermietet. Ertragsteuerlich liegt dann beim Gesellschafter keine Vermietung von Privatvermögen mehr vor, sondern eine gewerbliche Tätigkeit, die ggf. zu einer zusätzlichen Belastung mit Gewerbesteuer führt. Darüber hinaus gelten beim Gesellschafter (d.h. dem Besitzunternehmen) sowohl die vermieteten Betriebsgrundlagen als auch die GmbH-Anteile als steuerliches Betriebsvermögen; während der Dauer der Betriebsaufspaltung eintretende Wertsteigerungen sind daher steuerverhaftet.

Eine **sachliche Verflechtung** ist gegeben, wenn mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage überlassen wird. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Grundstücken sind Rechtsprechung und Finanzverwaltung allerdings „großzügig“: Eine wesentliche Betriebsgrundlage soll bereits dann vorliegen, wenn ein Grundstück für die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft eine räumliche und funktionale Grundlage bildet, d.h. die Kapitalgesellschaft in den Räumlichkeiten ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen und ausüben kann. Einer besonderen Herrichtung für den jeweiligen Betriebszweck bedarf es dagegen nicht. Auch „Allerweltsgebäude“, die als Büro- und Verwaltungsgebäude genutzt werden, stellen daher wesentliche Betriebsgrundlagen dar. Mit Urteil vom 13.7.2006 hat der

BFH zudem entschieden, dass auch bei Überlassung einzelner Räume eines Einfamilienhauses an eine GmbH eine Betriebsaufspaltung vorliegen kann. Für die Wesentlichkeit reichte dem BFH aus, dass die Räumlichkeiten für die nutzende GmbH „wirtschaftlich von nicht nur geringer Bedeutung waren“, da in ihnen die tatsächliche Geschäftsleitung der GmbH ausgeübt wurde.

Eine **personelle Verflechtung** zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen liegt vor, wenn die gleichen Personen in beiden Unternehmen ihren einheitlichen Geschäfts- und Betätigungswillen durchsetzen können. Dies ist unstreitig bei dem schon erwähnten alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH der Fall. In seinen Urteilen vom 28.8.2006 und vom 19.10.2006 hat der BFH allerdings auch in folgenden Fällen eine personelle Verflechtung bejaht:

- Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hatte ein Grundstück an eine GmbH vermietet. Der Mehrheitsgesellschafter der GmbH war nur mit 20 % an der GbR beteiligt, jedoch zu deren alleiniger Geschäftsführung und Vertretung berechtigt. Diese Befugnisse konnten ihm nicht allein durch solche Gesellschafter wieder entzogen werden, die ausschließlich an der GbR beteiligt waren. Diese **faktische Beherrschung** von GbR und GmbH reichte nach Ansicht des BFH für eine personelle Verflechtung aus.
- Ehegatten vermieteten ein Grundstück an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter nur einer der Ehegatten war. Zwischen den Ehegatten bestand eine **Gütergemeinschaft**. Da sowohl das Grundstück als auch die GmbH-Anteile zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft gehörten, ging der BFH auch hier von einer personellen Verflechtung aus.



Empfehlung: Es ist anzunehmen, dass die Finanzverwaltung die neuen BFH-Urteile über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anwenden wird. Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile sollten vergleichbare Strukturen daher sorgfältig analysiert und nicht ohne steuerliche Beratung verändert werden. Die neuen Urteile zeigen zudem, dass auch vermeintlich nebensächliche Details wie z.B. der Güterstand von Eheleuten mitunter erhebliche Bedeutung haben. Auch hierüber sollte ein steuerlicher Berater daher immer informiert werden.

Mehr zum Thema: Den Wortlaut der BFH-Entscheidungen vom 13.7.2006 (Az.: IV R 25/05), vom 24.8.2006 (Az.: IX R 52/04) sowie vom 19.10.2006 (Az.: IV R 22/02) finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de.

Steuern

Steuern im Unternehmen

■ Verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung nur noch gegen Gebühr

Für wen: Steuerpflichtige, die für einen geplanten Sachverhalt vorab eine verbindliche Auskunft des Finanzamts zu den steuerlichen Folgen erhalten wollen.

Sachverhalt: Wegen der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts stellt sich immer öfter das Problem, dass die Steuerrechtslage nicht eindeutig ist und die Durchführung einer bestimmten Maßnahme ein steuerliches Risiko beinhaltet. Für diese Fälle gibt es die Möglichkeit, vorab eine verbindliche Auskunft des Finanzamts einzuholen. Wird diese Maßnahme dann genau so umgesetzt, ist das Finanzamt an seine Auskunft gebunden und das Risiko insoweit beseitigt. Durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde nunmehr eine Gebührenpflicht für solche verbindlichen Auskünfte eingeführt. Maßgebend ist dabei der Wert, den die Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert). Dieser ist bei Antragstellung zu beziffern. Bei Dauersachverhalten kommt es auf die steuerliche Auswirkung im Jahresdurchschnitt an. Die Gebühr beträgt 121 € bei dem Mindestgegenstandswert von 5 T€ und z.B. 2.956 € bei einem Gegenstandswert von 500 T€. Kann ein Gegenstandswert nicht festgestellt oder geschätzt werden, richtet sich die Gebühr nach der Bearbeitungsdauer (50 € je angefangener halber Stunde).

Empfehlung: Die Gebühr macht regelmäßig nur einen Bruchteil des steuerlichen Risikos aus. Bei betrieblicher oder beruflicher Veranlassung ist sie zudem als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abziehbar. Auch zukünftig sollte daher bei Bedarf ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gestellt werden.

■ Vermeidung der Dienstwagenbesteuerung durch Verbot der Privatnutzung

Für wen: Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern Dienstwagen zur Verfügung stellen.

Sachverhalt: Kann ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch für private Fahrten nutzen, ist dieser Vorteil zu versteuern. Sofern kein Fahrtenbuch geführt wird, erfolgt eine Bewertung nach der so genannten 1 %-Methode. Nicht selten wird versucht, diese unliebsame Auswirkung dadurch zu verhindern, dass dem Arbeitnehmer die Privatnutzung untersagt wird. Die Finanzverwaltung vermutete bisher allerdings regelmäßig, dass die Privatnutzung nur zum Schein verboten wurde. Der BFH hatte jüngst Gelegenheit, noch einmal zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Er hat zunächst bestätigt, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins für eine Privatnutzung des Dienstwagens spricht. Dieser Anscheinsbeweis kann jedoch durch ein Verbot der Privatnutzung erschüttert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein solches Verbot ernsthaft vereinbart und sein Umfang konkret festgelegt wird. Ob stets auch eine Überwachung des Verbots erforderlich ist, hat der BFH offen gelassen. Da der Arbeitnehmer im Urteilsfall allerdings in herausgehobener Position tätig war und quasi „freie Hand“ im Betrieb hatte, habe in besonderer Weise Anlass zur Überwachung des Verbots bestanden.

Empfehlung: Derzeit ist nicht absehbar, ob die Finanzverwaltung ihre bisherige Auffassung an die Sichtweise des BFH anpasst. Damit ein Privatnutzungsverbot für den Dienstwagen die gewünschte steuerliche Wirkung entfaltet, sollte es aber in jedem Fall schriftlich vereinbart und hinreichend konkretisiert werden. Zusätzlich empfiehlt sich auch der Nachweis von Vorkehrungen zur Überwachung des Nutzungsverbots.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 7.11.2006 (Az.: VI R 19/05) ist unter www.bundesfinanzhof.de veröffentlicht.

■ Kürzere Fristen für Steuerzahlungen mit Schecks

Für wen: Steuerpflichtige, die ihre Zahlungen an das Finanzamt per Scheck entrichten.

Sachverhalt: Für Schecks, die seit dem 1.1.2007 beim Finanzamt eingehen, wird kraft Gesetz eine Zahlung erst drei Tage nach Scheckeingangsdatum angenommen.

Zur Vermeidung unnötiger Säumniszuschläge aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlungen ist daher bei einer Steuerentrichtung per Scheck darauf zu achten, dass dieser Scheck spätestens drei Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Finanzbehörde eingeht. So ist beispielsweise für Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen sicherzustellen, dass die Schecks spätestens am 7. des Folgemonats beim Finanzamt vorliegen.

Empfehlung: Sofern Sie Ihre Steuerzahlungen über Schecks abwickeln, sollten Sie die Überwachung des Scheckausgangs an die neue Gesetzeslage anpassen. Alternativ bietet sich an, über die Umstellung auf das Lastschriftverfahren nachzudenken, da in diesem Fall die Zahlung unabhängig von der tatsächlichen Abbuchung durch die Finanzkasse immer als bei Fälligkeit bewirkt gilt.

■ Neuer Trend: Umsatzsteuer auf Bankgebühren

Für wen: Alle Unternehmen, vor allem solche, bei denen der Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

Sachverhalt: In letzter Zeit teilen immer mehr Kreditinstitute ihren Geschäftskunden mit, dass sie künftig für bestimmte Bankdienstleistungen, wie z.B. Geschäfts-Girokonten, Darlehen und Avale, Umsatzsteuer berechnen werden.

Typische Bankgeschäfte sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Die Banken können jedoch auf diese Steuerbefreiung verzichten und damit zur Umsatzsteuer optieren, soweit sie Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen erbringen; eine Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich. Hintergrund ist, dass die Banken dann in größerem Umfang selbst Vorsteuer in Abzug bringen können. Dieser Zusammenhang ist wegen der zum 1.1.2007 erfolgten Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes noch wichtiger geworden.

Die beabsichtigte Berechnung von Umsatzsteuer stellt eine Preiserhöhung dar, die regelmäßig nur möglich ist,

wenn der Kunde den Änderungen der Geschäftsbedingungen zustimmt.

Soweit erkennbar, machen viele Banken ihre Geschäftskunden mit einem standardisierten Antwortschreiben auf die geplante Änderung der Geschäftsbedingungen aufmerksam. Antwortet der Kunde nicht binnen kurzer Frist, wird dies als Zustimmung gewertet.

Empfehlung: Für Unternehmen, die nicht oder nur beschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, führt eine Option der Bank zu einer Verteuerung der Bankleistungen. Es sollte daher im Einzelfall geprüft werden, ob einer Änderung der Geschäftsbedingungen der Bank widersprochen werden kann. Bei einer Option der Bank zur Umsatzsteuer können beim Kunden zudem Anpassungen der EDV erforderlich werden. Bei den Abrechnungen der Bank sollte auch genau geprüft werden, ob diese den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung entsprechen.

■ Gewerbesteuer bei grenzüberschreitenden Nutzungsüberlassungen

Für wen: Steuerpflichtige, die nicht in Grundbesitz bestehende Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Eigentum eines ausländischen Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers nutzen.

Sachverhalt: Nutzungsentgelte für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die an einen ausländischen Eigentümer gezahlt werden, sind nach geltendem Recht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen. Wegen europarechtlicher Bedenken hat die deutsche Finanzverwaltung diese Regelungen jedoch seit dem Jahr 2000 nicht mehr angewandt und insoweit vorläufige Bescheide erlassen.

Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung konkretisiert. Eine gesetzlich vorgesehene Hinzurechnung soll danach nur unterbleiben, wenn

- die überlassenen Wirtschaftsgüter bei dem ausländischen Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber zu einem Betriebsvermögen gehören und
- bei Vermietung oder Verpachtung eines Betriebs oder Teilbetriebs die Miet- oder Pachtzinsen den Betrag von 125 T€ nicht übersteigen.

Die Finanzverwaltung will ihre neue Auffassung auf alle noch änderbaren Veranlagungen anwenden.

Empfehlung: Bei grenzüberschreitenden Nutzungsüberlassungen kann es erforderlich werden, Nachweise über die Zugehörigkeit des überlassenen Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen des ausländischen Vermieters/Verpächters oder Leasinggebers zu erbringen. Hierzu sollten möglichst frühzeitig Gespräche aufgenommen werden. Bei zukünftigen Nutzungsüberlassungen sollten die Nachweismöglichkeiten schon im Zuge der Vertragsverhandlungen geklärt werden.

■ Beweisvorsorge bei Einbringungen

Für wen: Steuerpflichtige, die einen Betrieb, Teilbetrieb oder Gesellschaftsanteile in eine Kapitalgesellschaft einbringen wollen.

Sachverhalt: Durch das neue „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (SEStEG)“ wurden die Vorschriften des Umwandlungssteuerrechts zur Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder von Gesellschaftsanteilen in eine Kapitalgesellschaft grundlegend geändert.

Bisher erfolgten solche Einbringungen regelmäßig zum Buchwert, sofern neue Anteile an der Kapitalgesellschaft gewährt wurden. Diese Anteile galten als „einbringungsgeboren“ mit der Folge, dass sie zeitlich unbegrenzt steuerverhaftet sind und bei einer Veräußerung innerhalb von sieben Jahren die Vorschriften des Halbeinkünfteverfahrens nicht zur Anwendung kommen.

Nach neuem Recht ist auch weiterhin eine Einbringung zum Buchwert möglich. Diese stellt aber gesetzestechisch den Ausnahmefall dar und ist an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Veräußert der Einbringende die erhaltenen neuen Anteile innerhalb von sieben Jahren, führt dies nach neuem Recht rückwirkend zu einer steuerlichen Gewinnrealisierung bei dem eingebrachten Vermögen. Hierbei ist immer auf die Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Einbringung abzustellen. Dies dürfte regelmäßig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung erscheinen daher vorprogrammiert.

Empfehlung: Sofern eine Veräußerung oder anderweitige Verfügung über die erhaltenen neuen Anteile innerhalb von sieben Jahren nach einer Einbringung nicht aus-

geschlossen werden kann, kommen grundsätzlich zwei Strategien in Betracht: In zeitlichem Zusammenhang mit der Einbringung könnte ein Wertgutachten eingeholt werden. Dies dürfte allerdings regelmäßig mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein. Alternativ oder ergänzend sollten zudem Ereignisse nach dem Einbringungszeitpunkt, die auf eine Wertsteigerung des eingebrachten Vermögens schließen lassen, genau dokumentiert werden. Durch diese Form der „Beweisvorsorge“ kann ggf. ein nachträglich und rückwirkend zu ermittelnder Einbringungsgewinn verringert werden.

Besteuerung der Privatpersonen

■ Riester-Förderung auch für Minijobber

Für wen: Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Minijobs die Riester-Förderung in Anspruch nehmen möchten.

Sachverhalt: Auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (sog. Minijobber) können unter bestimmten Bedingungen staatliche Zulagen für ihre Altersvorsorge in Form einer Riester-Rente erhalten.

Bei der sog. Riester-Rente handelt es sich um eine besondere Form der Altersvorsorge, für die staatliche Zulagen gewährt werden (sog. Riester-Förderung). Voraussetzung ist u.a., dass eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder ein gleichgestellter Sachverhalt vorliegt.

Bei sog. Minijobs werden vom Arbeitgeber nur pauschale Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet (15 % im gewerblichen Bereich, 5 % bei Privathaushalten). Um in den Anwendungsbereich der Riester-Förderung zu gelangen, kann ein Minijobber diese pauschalen Beiträge jedoch aus eigenen Mitteln auf den jeweils geltenden Rentenbeitragssatz (ab 2007: 19,9 %) aufstocken. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber erforderlich, der den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung dann vom Lohn einbehält und zusammen mit den Pauschalbeiträgen an die Minijob-Zentrale überweist. Eine solche Erklärung ist bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses bindend.

Zahlt ein Minijobber in einen unter die Riester-Förderung fallenden Altersvorsorgevertrag mindestens 60 € im Jahr ein, erhält er derzeit eine Grundzulage von 114 € und ggf.

je Kind eine weitere Zulage von 138 €. Ab 2008 erhöhen sich diese Zulagen auf 154 € bzw. 185 €.

Empfehlung: Die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags führt nur zu einer geringfügigen Erhöhung der späteren Altersrente. Im Zusammenhang mit der Riester-Förderung kann diese Vorgehensweise jedoch sehr vorteilhaft sein. Dies gilt insbesondere für Angehörige, die als Minijobber im Unternehmen mitarbeiten.

Rechnungslegung

■ Neue Pflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen durch das TUG

Für wen: Unternehmen mit Herkunftsstaat Deutschland, deren Aktien oder Schuldtitel am organisierten Markt in Deutschland gehandelt werden.

Sachverhalt: Kurz vor Ende des Jahres 2006 wurde das Gesetzgebungsverfahren zum sog. „Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG)“ abgeschlossen. Das Gesetz soll am 20.1.2007 in Kraft treten und betrifft bereits die Aufstellung der Halbjahresberichte für das erste Halbjahr 2007. Gegenüber dem Gesetzentwurf, über den wir in Ausgabe 9/2006 berichteten, haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

- Die prüferische Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte ist nicht mehr zwingend, sondern freiwillig.
- Quartalsfinanzberichte brauchen nicht mit einem sog. Bilanzzeit versehen zu werden.
- Erweiterte Angaben zu nahe stehenden Personen müssen nur von Aktienemittenten, nicht auch von Schuldtitelmittenten gemacht werden.
- Die gesetzlichen Vertreter müssen den sog. Bilanzzeit nur nach bestem Wissen abgeben. Entsprechend stellt nur die vorsätzlich falsche oder aufgrund der Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten unrichtige Abgabe des Bilanzzeits eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

Empfehlung: Die gesetzlichen Vertreter kapitalmarktorientierter Unternehmen sollten sich möglichst umgehend mit den neuen Anforderungen des TUG an die unterjährige Berichterstattung vertraut machen. Bei der Identifizierung

und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung des Berichtswesens sind wir gerne behilflich.

Mehr zum Thema: Hinweise zum Umfang der Zwischenberichterstattung enthält der E-DRSC 21, den sie von der Homepage des DRSC (www.drsc.de) herunterladen können. Einen weiterführenden Aufsatz hierzu finden Sie in der Zeitschrift Betriebs-Berater 2006, Seite 2803-2810.

Recht

■ Geschäftsführerhaftung (1): „Due Diligence“ beim Unternehmenserwerb obligatorisch

Für wen: Geschäftsführer von (Kapital-)Gesellschaften, die den Erwerb eines Unternehmens planen.

Sachverhalt: Verletzt ein Geschäftsführer die ihm obliegenden Pflichten, ist er der Gesellschaft zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Im Streitfall hatte der Geschäftsführer einer Klinikbetreiber-GmbH mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Klinik aus einer Insolvenz heraus erworben, ohne vorher eine umfassende Prüfung (Due Diligence) durchgeführt zu haben. Nachdem bei der Klinik auch weiterhin jährliche Verluste in Millionenhöhe anfielen, kam es zum Prozess. Das OLG Oldenburg bejahte eine Haftung des Geschäftsführers, da dieser die Vorteile und Risiken des Erwerbs nicht hinreichend aufgeklärt und analysiert habe. Zwar sei der Geschäftsführung bei unternehmerischen Entscheidungen ein weites Ermessen zuzubilligen. Dies sei jedoch vorliegend überschritten worden. Bei Unternehmenserwerben dieser Größenordnung müsse eine Due Diligence des zu erwerbenden Unternehmens jedenfalls dann durchgeführt werden, wenn keine ausreichenden Erkenntnisse vorhanden sind oder vorhandene Informationen Unklarheiten aufweisen.

Im Urteilsfall konnte sich der Geschäftsführer auch nicht durch die erfolgte Zustimmung des Aufsichtsrats entlasten, da er diesen nicht vollständig und sachlich zutreffend über alle für die Erwerbsentscheidung wesentlichen Umstände informiert hatte.

Empfehlung: GmbH-Geschäftsführer und AG-Vorstände sollten bei Unternehmenserwerben von einigem Gewicht im Zweifel eine umfassende Prüfung des

Investitionsobjekts vornehmen lassen, um eine persönliche Haftung zu vermeiden.

■ Geschäftsführerhaftung (2): Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen auch in der Krise

Für wen: GmbH-Geschäftsführer, denen es aufgrund der finanziellen Situation der Gesellschaft nicht möglich ist, Löhne und Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe zu bezahlen.

Sachverhalt: In einem vom BGH kürzlich entschiedenen Fall hatte der GmbH-Geschäftsführer seinen Arbeitnehmern die vollen Nettolöhne ausgezahlt, wegen nicht ausreichender Liquidität aber den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung nicht abgeführt. Der BGH bestätigte seine Rechtsprechung, dass die Nichtabführung der Arbeitnehmeranteile von Sozialversicherungsbeiträgen nicht nur nach dem Strafgesetzbuch strafbar ist, sondern darüber hinaus eine zivilrechtliche Haftung zum tragen kommt; dies aber grundsätzlich nur dann, wenn die Gesellschaft zum Fälligkeitszeitpunkt auch über die erforderlichen Mittel zur Abführung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung verfügt. Nach Auffassung des BGH ist der Geschäftsführer der GmbH jedoch dazu verpflichtet, durch Bildung von Rücklagen oder notfalls auch durch eine Kürzung der Nettolöhne die Entrichtung der Arbeitnehmeranteile von Sozialversicherungsbeiträgen sicherzustellen. Anderenfalls kann der Geschäftsführer persönlich für die ausstehenden Beträge in Anspruch genommen werden.

Empfehlung: Sind nicht ausreichend liquide Mittel für eine Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten vorhanden, müssen grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten jeweils im gleichen Verhältnis erfüllt werden. Insbesondere bei der Lohn- und Umsatzsteuer sowie bei den Sozialversicherungsbeiträgen kann ein Verstoß gegen diese Regel eine persönliche Haftung des Geschäftsführers begründen. Bei den Arbeitnehmeranteilen von Sozialversicherungsbeiträgen kommt als Besonderheit hinzu, dass diese nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung primär zu bedienen sind, wenn Haftungsrisiken für die Geschäftsführung vermieden werden sollen.

Mehr zum Thema: Den Wortlaut des BGH-Urteils vom 25.9.2006 (Az.: II ZR 108/05) finden Sie im Internet unter www.bundesgerichtshof.de.

Betriebswirtschaft

■ Zeitwertkonten als Alternative zu den klassischen Instrumenten der betrieblichen Altersversorgung

Für wen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Sachverhalt: Zeitwert- oder auch Lebensarbeitszeitkonten stellen eine langfristige Form der Arbeitszeitflexibilisierung dar und gehen in Deutschland auf das so genannte Flexi-Gesetz (Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen) aus dem Jahre 1998 zurück. Das Prinzip dahinter ist einfach: Der Angestellte und das Unternehmen vereinbaren, dass ein Teil des monatlichen Lohns nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitwertkonto gutgeschrieben wird. Der auf dem Zeitwertkonto erfasste Lohn bleibt während der Ansparphase steuer- und sozialabgabenfrei. In dem Zeitraum zwischen Gutschrift auf dem Zeitwertkonto und der Auszahlung kann der erfasste Betrag rentierlich angelegt werden. Erst bei Auszahlung des Guthabens in der Zukunft müssen dann Steuern und Sozialabgaben entrichtet werden.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Modells sind die Parteien flexibel. Im Gegensatz zu anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung kann über das angesammelte Vermögen zu jedem Zeitpunkt während des Erwerbslebens verfügt werden. Zudem können auf dem Zeitwertkonto Lohnbestandteile in unbeschränkter Höhe angesammelt werden.

Wann das angesammelte Vermögen zur Auszahlung kommt, kann zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber frei vereinbart werden. In Frage kommen dabei insbesondere Freistellungen über längere Zeiträume (z.B. Elternzeit) sowie der Eintritt in den (Vor-)Ruhestand. Bei Tod, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit des Arbeitnehmers ist ein Zeitwertkonto zudem zwingend aufzulösen. Beim Eintritt in den Ruhestand kann sich ein Arbeitnehmer sein Zeitwertkontoguthaben entweder auszahlen lassen oder das Vermögen in eine betriebliche Altersversorgung überführen.

Von Arbeitnehmern ist zu beachten, dass arbeitsrechtlich kein Anspruch auf Einführung eines Zeitwertkontos gegenüber dem Arbeitgeber besteht. Haben sich beide Parteien aber auf eine Einführung geeinigt, ist die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen individuell verhandelbar.

Insbesondere die Art und Weise, wie Zeitwertguthaben angespart und unter welchen Bedingungen sie ausbezahlt werden, muss dann vertraglich festgelegt werden.

Zeitwertkonten bieten Vorteile sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber:

- Die Zeiten der Freistellung und des Vorruhestands werden ausschließlich von dem einzelnen Arbeitnehmer finanziert. Hierdurch kann sich für das Unternehmen eine optimierte Altersstruktur ergeben.
- Zeitwertkonten ermöglichen eine flexiblere Anpassung des Mitarbeitereinsatzes an konjunkturell bedingte Auslastungsschwankungen. Im Idealfall kann von Kündigungen vollständig abgesehen werden, was sich nicht zuletzt in einer positiveren Wahrnehmung des Unternehmens in der Öffentlichkeit niederschlägt.
- Arbeitnehmern bietet sich die Möglichkeit, ihre Lebensarbeitszeit individuell zu gestalten. Besondere Bedeutung haben dabei die flexible Finanzierung von Freistellungszeiten für längerfristige berufliche Fortbildungen

(z.B. Ergänzungsstudium) sowie der Ausgleich von Lohneinbußen beim Eintritt in den Vorruhestand.

- Während einer Freistellungsphase bleibt der Arbeitnehmer in der Sozialversicherung abgesichert. Dies kann bei der Mitversicherung von Angehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung von besonderer Bedeutung sein.

Die Steuer- und Sozialabgaben für die auf einem Zeitwertkonto angesammelten Beträge werden nicht endgültig vermieden, sondern lediglich in die Zukunft verlagert. Zwischenzeitlich können durch die Nutzung des angesammelten Kapitals jedoch zusätzliche Erträge erwirtschaftet werden.

Bonmot zum Schluss

„Die Familie ist ein steuerlich begünstigter Kleinbetrieb zur Fertigung von Steuerzahlern.“

Karl Wilhelm Friedrich von Schlegel,
Kulturphilosoph (1772 - 1829)

Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.